

Geschäftsverzeichnismr. 619
Urteil Nr. 54/94 vom 6. Juli 1994

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. April 1993 « relatif à la dépolitisation des structures des organismes culturels » (bezüglich der Entpolitisierung der Strukturen der kulturellen Einrichtungen), erhoben von L. Cariat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L. François, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Durch Klageschrift vom 1. Dezember 1993, die dem Hof mit am 2. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragt Lucien Cariat, Schöffe und Verwalter der VoE « Maison de la culture de la région de Charleroi », wohnhaft in 6001 Charleroi, Teilgemeinde Marcinelle, rue Belliche 84, die Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. April 1993 « relatif à la dépolitisation des structures des organismes culturels » (bezüglich der Entpolitisierung der Strukturen der kulturellen Einrichtungen), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 1993.

## II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 3. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 wurde der Richter E. Cerexhe designiert, um die Besetzung zu vervollständigen.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes mit am 6. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 7., 10. und 11. Januar 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Januar 1994.

Die Französische Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung, ihrerseits vertreten durch ihren Minister für Haushalt, Kultur und Sport, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, rue de l'Industrie 10-16, hat mit einem am 18. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

L. Cariat reichte durch einen am 21. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz ein.

Durch Anordnung vom 3. Mai 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 25. Mai 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 3. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 4. und 5. Mai 1994 zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 2. Dezember 1994 verlängert.

Auf der Sitzung am 25. Mai 1994

- erschienen
- . RÄin B. Dubuisson und RA Ph. Herman, in Charleroi zugelassen, für L. Cariat,
- . RA M. Toledo, in Brüssel zugelassen, für die Französische Gemeinschaft,
- erstatteten die Richter E. Cerexhe und K. Blanckaert Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte Herman und Toledo angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

### III. *Die angefochtene Bestimmung*

Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. April 1993 besagt folgendes:

« Um in den Genuß von Subventionen gelangen zu können, dürfen die Verwaltungsräte der Vereinigungen ohne Erwerbszweck oder Einrichtungen öffentlichen Nutzens, deren Gesellschaftszweck sich auf Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen bezieht, zur Hälfte ihrer Mitglieder nicht zusammengesetzt sein aus Trägern eines Mandats eines Europäischen Parlamentsmitglieds, eines Abgeordneten oder Senators, eines Mitglieds des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt oder des Wallonischen Regionalrates, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, eines Sozialhilferates sowie aus Mitgliedern des Kabinetts eines Ministers oder eines Staatssekretärs einer nationalen, Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder -exekutive, des Kabinetts eines Bürgermeisters oder Schöffen oder eines Permanentdeputierten. »

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Standpunkt des Klägers L. Cariat*

*In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1.1 Die Klage sei innerhalb der durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen Frist eingereicht worden.

Der Kläger sei gleichzeitig Schöffe und Verwaltungsratsmitglied einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, deren Gesellschaftszweck sich auf Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1973 beziehe. Er gehöre also der insbesondere durch den angefochtenen Artikel 1 des Dekrets betroffenen Kategorie von Personen an und weise daher ein persönliches Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung dieser Bestimmung vor.

### *Zur Hauptsache*

A.1.2. Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf einen einzigen Klagegrund, der sich auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung bezieht.

A.1.3. Er erinnert eingangs daran, daß die Zielsetzung des Dekrets darin liege, die Strukturen der kulturellen Einrichtungen zu entpolitisieren und insbesondere zu verhindern, daß politische Mandatsträger sowohl den subventionierenden Behörden als auch den subventionierten Einrichtungen angehören. Zu diesem Zweck habe der Dekretgeber die Anzahl jener Mitglieder des Verwaltungsrates der Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die ebenfalls ein politisches Mandat im Sinne von Artikel 1 des angefochtenen Dekrets bekleiden könnten, auf die Hälfte beschränkt.

A.1.4. Ohne in seiner Klageschrift die Zielsetzung der Entpolitisierung des Dekretgebers zu bestreiten, betont der Kläger jedoch, daß die Auswirkung der angefochtenen Maßnahme in Verbindung mit den Verordnungsbestimmungen zur Festlegung von Bedingungen für die Zulassung und die Gewährung von Zuschüssen für Kulturhäuser und Kulturzentren dazu führen würde, es allen Trägern eines politischen Mandats zu untersagen, die privaten sozial-kulturellen Vereinigungen, denen sie angehören würden, innerhalb deren Verwaltungsräte zu vertreten.

Der Wortlaut selbst des königlichen Erlasses vom 5. August 1970 besage, daß die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungsräte der Kulturhäuser durch die organisierende Behörde ernannt werden müsse, wohingegen die andere Hälfte sich aus Mitgliedern zusammensetze, die private sozial-kulturelle Vereinigungen vertreten. Dem Kläger zufolge betrifft die durch das Dekret vom 5. April 1993 eingeführte Einschränkung ausschließlich die letztgenannte Kategorie von Verwaltern, d.h. jene, die von privaten sozial-kulturellen Vereinigungen ernannt werden. Der angefochtene Artikel 1 des Dekrets würde somit dazu führen, daß es jeder Person, die ein politisches Amt oder Mandat wahrnimmt, untersagt würde, die sozial-kulturellen Vereinigungen, denen sie angehört, innerhalb der Verwaltungsräte der Kulturhäuser zu vertreten. Dies wäre der Fall des Klägers, der Mitglied des Gemeinderates ist und innerhalb des Verwaltungsrates der « Maison de la culture de la région de Charleroi » die « Ligue de l'enseignement » vertritt.

A.1.5. Der Auffassung des Klägers zufolge würde die angefochtene Maßnahme des Dekrets unweigerlich dazu führen, auf ungerechtfertigte Art und Weise gegen das Recht jener Personen auf Wählbarkeit in das Amt eines Verwalters zu verstoßen, die - wie der Kläger selbst - gleichzeitig Träger eines politischen Mandats und Vertreter einer sozial-kulturellen Vereinigung innerhalb des Verwaltungsrates eines Kulturhauses sind.

Einerseits sei die durch dieses Dekret vorgesehene Einschränkung nicht unerlässlich bei der Ausübung des Amtes eines Verwalters, da - so der Kläger - deutlich aus dem Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß vom 5. August 1970 vorausgehe, zu ersehen sei, daß die Anwesenheit von « politisierten » Verwaltern unerlässlich sei, um die sachgemäße Nutzung der Zuschüsse und die Koordinierung der Aktivitäten zu überwachen. Andererseits sei das Kumulierungsverbot zu allgemein und stehe es in keinem Verhältnis zur Zielsetzung des Dekretgebers, da in den zahlreichen Fällen, in denen die Träger politischer Mandate der bezuschussenden Behörde nicht angehören würden, keine Interessenkonflikte zwischen Mitgliedern der bezuschussenden Behörden und Mitgliedern der bezuschußten Einrichtungen bestehen würden.

### *Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2.1. Im Anschluß an eine Anführung der Rechtsprechung des Hofes in Sachen Gleichheit erklärt die Französische Gemeinschaft, daß die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung im Gegensatz zu der Auffassung des Klägers nicht darin bestehe, zu vermeiden, daß die Träger politischer Mandate gleichzeitig Richter und Parteien innerhalb der Verwaltungsräte der kulturellen Einrichtungen sind, sondern die Strukturen dieser Einrichtungen zu entpolitisieren, um « die Verwaltung der kulturellen Einrichtungen wieder der Kulturwelt selbst anzuvertrauen ». Unter Berücksichtigung dieser ersten Zielsetzung und der weiteren Zielsetzung, den Dialog zwischen der bezuschussenden Behörde und der Verwaltungsbehörde aufrechtzuerhalten, sei - so die Regierung der Französischen Gemeinschaft - die Entscheidung, die Anzahl der Träger politischer Mandate innerhalb der Verwaltungsräte durch das Dekret auf 50 % zu begrenzen, objektiv und angemessen zu rechtfertigen.

Die Sachlage der Personen, die Träger eines politischen Mandats seien und aufgefordert würden, innerhalb der Verwaltungsräte der Vereinigungen ohne Erwerbszweck kultureller Ausrichtung ein Amt zu bekleiden, unterscheide sich objektiv von der Sachlage der übrigen Verwalter, und zwar aufgrund der spezifischen Anforder-

rungen, die mit dem von ihnen ausgeübten politischen Mandat verbunden seien. Da die Verwalter, die Träger eines politischen Mandats seien, nicht unbedingt Fachleute oder Nutzer kultureller Einrichtungen seien, sei das Unterscheidungskriterium zudem erheblich angesichts der Zielsetzung, die darin bestehe, eine umfangreichere Fachlichkeit und Verfügbarkeit der kulturellen Einrichtungen zu gewährleisten.

A.2.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft geht anschließend dazu über, das objektive und angemessene Verhältnis des angefochtenen Artikels 1 des Dekrets zu der verfolgten Zielsetzung darzulegen. Das Kumulierungsverbot sei nicht nur - im Gegensatz zu dem ursprünglichen Dekretsvorschlag - keineswegs radikal, sondern überdies werde der Zweck der Rechtsnorm vom Kläger unrichtig ausgelegt, insofern er vorgebe, daß sie darauf abziele, einen Interessenkonflikt zwischen Mitgliedern der bezuschussenden Organe und Mitgliedern der bezuschußten Einrichtungen zu vermeiden. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt somit die Ansicht, daß der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre.

A.2.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist schließlich der Auffassung, daß der Kläger ebenfalls zu Unrecht den Standpunkt vertrete, daß die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungsräte der Kulturhäuser, die durch die öffentlichen Behörden ernannt würden, politisiert sei, so daß die angefochtene Bestimmung es jedem Träger eines politischen Amtes oder Mandats untersagen würde, eine sozial-kulturelle Vereinigung, der er angehöre, zu vertreten. Bei den Personen, die durch die öffentlichen Behörden ernannt würden, um innerhalb der Verwaltungsräte der betroffenen Vereinigungen ohne Erwerbszweck ein Amt zu bekleiden, handele es sich nicht zwangsläufig um Personen, die ein politisches Mandat oder Amt wahrnähmen oder von Rechts wegen zu dieser Wahrnehmung verpflichtet seien. Wenn die angefochtene Bestimmung auch dazu führe, die Anzahl der Träger politischer Mandate einzuschränken, so habe sie jedoch nicht zur Folge, es einem Träger eines politischen Mandates zu untersagen, eine sozial-kulturelle Vereinigung innerhalb des Verwaltungsrates der betroffenen kulturellen Einrichtungen zu vertreten. Dem Standpunkt der intervenierenden Partei zufolge entbehrt auch dieses Argument des Klägers der faktischen Grundlage.

#### *Erwiderung des Klägers L. Cariat*

A.3.1. In seinem Schriftsatz antwortet der Kläger der Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Frage der Auslegung, die diese der Zielsetzung der angefochtenen Rechtsnorm verleiht. Wenn diese Zielsetzung in der Entpolitisierung der Strukturen der kulturellen Einrichtungen bestehe, sei sie nicht rechtmäßig. Bei der Wählbarkeit handele es sich - so der Kläger - um ein Grundrecht in einer demokratischen Gesellschaftsordnung. Durch die Absicht, einer Kategorie von Bürgern den Zugang zu den Entscheidungsträgern der kulturellen Einrichtungen zu untersagen oder zumindest einzuschänken, werde eine unrechtmäßige Zielsetzung verfolgt. In einer Demokratie stelle die Entpolitisierung kein rechtmäßiges Ziel dar. Zudem erklärt der Kläger, daß die Wählbarkeit nur Gegenstand spezifischer Einschränkungen sein dürfe, die - auch mittelbar - durch spezifische Anforderungen, die für die Ausübung eines bestimmten Amtes unerlässlich seien, gerechtfertigt werden müßten.

A.3.2. Die durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft angeführten Anforderungen seien jedoch nicht erheblich. Erstens führe die Tatsache, daß ein Bürger ein politisches Mandat ausübe, weder dazu, ihn von der Kulturwelt auszuschließen, noch hindere sie ihn daran, eine kulturelle Aktion auszuüben. Die Aussage, der zufolge ein Träger eines politischen Mandats keine Zeit habe, um sich der täglichen Verwaltung zu widmen, sei nicht erheblicher. Die zur Rechtfertigung der angefochtenen Bestimmung angeführte Zielsetzung sei daher nicht rechtmäßig. Zudem sei das durch diese Bestimmung berücksichtigte Kriterium weder objektiv, noch angemessen.

- B -

B.1. Gemäß des angefochtenen Artikels 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. April 1993 dürfen die Verwaltungsräte der Vereinigungen ohne Erwerbszweck oder Einrichtungen öffentlichen Nutzens, deren Gesellschaftszweck sich auf Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen bezieht, um in den Genuß von Subventionen gelangen zu können, zur Hälfte ihrer Mitglieder nicht zusammengesetzt sein aus Trägern eines Mandats eines Europäischen Parlamentsmitglieds, eines Abgeordneten oder Senators, eines Mitglieds des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt oder des Wallonischen Regionalrates, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, eines Sozialhilferates sowie aus Mitgliedern des Kabinetts eines Ministers oder eines Staatssekretärs einer nationalen, Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder -exekutive, des Kabinetts eines Bürgermeisters oder Schöffen oder eines Permanentdeputierten.

B.2. In einem einzigen Klagegrund führt die klagende Partei an, daß die vorgenannte Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) verstoße. Die durch diese Bestimmung verfolgte Zielsetzung der Entpolitisierung sei unrechtmäßig.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Der Dekretgeber konnte berechtigterweise davon ausgehen, daß zur Gewährleistung einer besseren Verwaltung der kulturellen Einrichtungen, die er bezuschußt, die Notwendigkeit bestand, Maßnahmen zur « Entpolitisierung » zu verabschieden.

Insofern er eine derartige Zielsetzung verfolgte, konnte der Gesetzgeber die Vertretung von Verwaltern, die ein politisches Mandat oder Amt bekleiden, innerhalb der kulturellen Einrichtungen

angemessenerweise einschränken. Eine Begrenzung auf die Hälfte der Gesamtzahl der Verwalter scheint angesichts der Zielsetzung nicht unverhältnismäßig.

B.5. Die klagende Partei vertritt zudem den Standpunkt, daß diese Bestimmung gegen das Recht jener Personen auf Wählbarkeit in das Amt eines Verwalters innerhalb der kulturellen Einrichtungen, die - wie der Kläger - gleichzeitig Träger eines politischen Mandats sind und Vertreter einer sozial-kulturellen Einrichtung sind, verstoßen würde.

B.6. Der Hof stellt fest, daß die angefochtene Bestimmung nicht untersagt, daß ein Träger eines politischen Mandats eine sozial-kulturellen Vereinigung innerhalb der Verwaltungsräte der kulturellen Einrichtungen vertritt. Die angefochtene Bestimmung legt nicht fest, in welcher Eigenschaft der Träger eines politischen Mandats oder Amtes innerhalb der Verwaltungsräte, auf die sich diese Bestimmung bezieht, vertreten ist. Zudem können die öffentlichen Behörden frei jene Personen bestimmen, die sie in diesen Räten vertreten werden. Im vorliegenden Fall untersagt der angefochtene Artikel 1 des Dekrets vom 5. April 1993 dem Kläger, der Schöffe ist, innerhalb des Verwaltungsrates der «Maison de la culture de la région de Charleroi» die «Ligue de l'enseignement» zu vertreten. Das vom Kläger angeführte Argument, wonach diese Bestimmung - und sei es nur indirekt - gegen sein Recht auf Wählbarkeit verstoßen würde, entbehrt daher der faktischen Grundlage.

Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior